

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 842.

Inhalt: Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts.

Verordnung

über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen
Geldforderungen des öffentlichen Rechts

vom 7. November 1914.

Auf Grund von § 66 der Verfassungsurkunde wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten für Geldforderungen des öffentlichen Rechts die in den §§ 2 bis 11 enthaltenen Vorschriften, soweit nicht darüber bereits das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (N.-G.-Bl. S. 328) Bestimmungen enthält.

§ 2.

Das Verfahren auf die Anfechtungsklage vor dem Obergericht wird unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;

Ausgegeben am 17. November 1914.